Zweite Landesverordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz Vom 19. Dezember 2011

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS Anhang I 145, wird verordnet:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (GVBl. S. 120), BS 223-44, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
"(9) Soweit Studienplätze von zugelassenen Bewerberinnen
und Bewerbern nicht in Anspruch genommen werden,
erfolgt die Vergabe dieser Studienplätze nach Abschluss
des Vergabeverfahrens durch das Los. Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung und gibt sie in
geeigneter Weise bekannt."

2. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 sind

 Bewerberinnen und Bewerber nach § 19 Abs. 1, die sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung ihres Studiums immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben, und

2. Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium für die Dauer eines fachbedingten, vom zuständigen Fachbereich oder von der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, vom zuständigen Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss für sinnvoll gehaltenen Auslandsaufenthaltes unterbrochen haben, und sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben, vorrangig zuzulassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2011 Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Ahnen